Beglaubigte Abschrift

6 S 13/18

109 C 36/17 Amtsgericht Aachen



Verkündet am 14.09.2018

Justizbeschäftigte (mD) als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

	·
des little and the second	handelnd unter Exercise Constitution , selgien,
	Klägers und Berufungsklägers,
Prozessbevollmächtigte:	Rechtsanwälte BS LEGAL Rechtsanwälte, Dürener Straße 270, 50935 Köln,
	gegen
Gesellschafterin,	, vertr. d. d. pers. haft. Beklagte und Berufungsbeklagte,
Prozessbevollmächtigte:	Rechtsanwälte Aachen,
hat die 6. Zivilkammer des Land auf die mündliche Verhandlung durch die Präsidentin des Land und den Richter am Landgericht	vom 31.08.2018 gerichts immediate die Richterin am Amtsgericht
für Recht erkannt:	

Auf die Berufung des Klägers wird das am 03.01.2018 verkündete Urteil des Amtsgerichts Aachen (109 C 36/17) wie folgt abgeändert und neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.310,93 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 04.09.2016 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

<u>Gründe</u>

I.

Wegen der tatsächlichen Feststellungen wird zunächst zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß § 540 ZPO auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Dem Kläger sei es nicht gelungen, der Beklagten eine Nebenpflichtverletzung in einem unternehmensbezogenen Vertrag nachzuweisen. Im Ausgangspunkt folge das Gericht dem Kläger mit der Entscheidung des Oberlandesgerichts Brandenburg (GI 2007, 123 ff.) darin, dass im Ausweis von tatsächlich nicht angefallener Umsatzsteuer in einer Rechnung die Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht liege, welche zu einem Schadensersatzanspruch führen Voraussetzung für könne. eine Umsatzsteuerbefreiung wäre aber gewesen, dass im streitgegenständlichen Fahrzeugkauf eine innergemeinschaftliche Lieferung gemäß §§ 4 Z. 1 b), 6a UStG. 17a UStDV vorgelegen habe. Konkret habe es sich beim Kläger als Käufer gemäß §

6 a Abs. 1 Z. 2 a) UStG deshalb um einen Unternehmer handeln müssen, welcher den Gegenstand der Lieferung für sein Unternehmen erworben habe. Nur dann hätte die Beklagte keine Umsatzsteuer ausweisen dürfen. Für eine derartige Pflichtverletzung sei deshalb der Kläger beweispflichtig. Diesen Beweis für ein unternehmensbezogenes Geschäft habe der Kläger nicht geliefert. Im Ergebnis stehe nämlich aufgrund der Sprachprobleme des Klägers nicht fest, dass es diesem gelungen sei, seinen Wunsch nach einem unternehmensbezogenen Geschäft hinreichend klar auszudrücken.

Der Kläger verfolgt mit der Berufung seinen ursprünglichen Klageantrag gegen die Beklagte weiter. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Entscheidung des Amtsgerichts sich schon insoweit als fehlerhaft darstelle, als es den Beweis einer aus objektiver Sicht erklärten unternehmensbezogenen Leistung nicht als erbracht ansehe. Dieser ergebe sich aus einer Reihe feststehender objektiv erkennbarer Umstände. So sei beispielsweise seine Firma sowohl im Kaufvertrag als auch in der streitgegenständlichen Rechnung aufgenommen worden. Auch liegen Fehler bei den Tatsachenfeststellungen vor, wonach eine erneute Beweisaufnahme notwendig sei. Die Beklagte sei nicht nur zum Schadensersatz verpflichtet, weil sie die Pflicht zur ordnungsgemäßen Rechnungsstellung verletzt habe. Es liege auch eine Verletzung der Pflicht zur Rechnungsberichtigung vor. Ferner habe er einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung. Schließlich habe das Amtsgericht auch formelles Recht verletzt, da es erheblichen Vortrag des Klägers nicht berücksichtigt habe.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Amtsgericht Aachen vom 03.01.2018 (109 C 36/17) die Beklagte zu verurteilen, an ihn 4.310,93 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sei dem 04.09.2016 zu zahlen;

hilfsweise das vorgenannte Urteil aufzuheben und an des Erstgericht zurückzuverweisen;

die Revision nach § 543 Abs. 1 Nr. 1 ZPO zuzulassen.

Die Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil und beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

II.

Die Berufung ist begründet.

Es kann offenbleiben, ob dem Kläger ein Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB zusteht. Denn jedenfalls hat er gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung des Umsatzsteueranteils in Höhe von 4.310,93 EUR aus ungerechtfertigter Bereicherung gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB zuzüglich Verzugszinsen (vgl. zur Anspruchskonkurrenz Wendehorst, in: BeckOK BGB, Stand: 01.11.2017, § 812 Rn. 74 m. w. N.).

1.

Die Voraussetzungen der Leistungskondiktion aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB sind erfüllt, da der Kläger nach richtigem Verständnis der zwischen den Parteien getroffenen Absprache nur bei Bestehen einer Steuerschuld zur Zahlung der Umsatzsteuer verpflichtet war.

a.

Nach Art. 10 Abs. 1 Rom II-VO ist auf die vom Kläger geltend gemachte Forderung deutsches Recht anwendbar. Der Anspruch auf Ausgleich ungerechtfertigter Bereicherung ergibt sich aus einem zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrag, auf den nach Art. 4 Abs. 1 lit. a) Rom I-VO ebenfalls deutsches Recht Anwendung findet.

b.

Der Kläger hat den Umsatzsteueranteil in Höhe von 4.310,93 EUR ohne Rechtsgrund geleistet.

Gegenüber der Beklagten verpflichtete sich der Kläger zur Zahlung von 22.689.08 EUR zuzüglich 19% an Umsatzsteuer. Diese Absprache ist gemäß §§ 133, 157 BGB nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte so zu verstehen, dass der Umsatzsteueranteil nur dann geschuldet wird, wenn er auch tatsächlich anfällt. Jedes andere Ergebnis widerspricht den Interessen der Parteien. Die Beklagte konnte allenfalls 22.689,08 EUR aus dem Kauf vom 27.08.2015 erzielen. Der Steueranteil ist nämlich in jedem Fall an das Finanzamt abzuführen und kann mithin aus steuerrechtlichen Gründen nicht im Vermögen der Beklagten verbleiben. In der Konstellation, dass die Umsatzsteuer ausnahmsweise nicht geschuldet wird, ist das Interesse, den nicht abzuführenden Steueranteil endgültig zu behalten und auf diese Weise die Rentabilität des Geschäfts zu erhöhen, nicht schutzwürdig. Auf der anderen Seite darf der Kläger damit rechnen, die Umsatzsteuer im Wege des Vorsteuerabzugs wieder auszugleichen. Um diese Möglichkeit ist der Kläger im Fall der fehlenden Steuerbarkeit des Umsatzes beraubt. Es widerspräche dem berechtigen Interesse des Klägers, ihn auch bei fehlender Steuerbarkeit des Umsatzes an der Zahlung der Umsatzsteuer festzuhalten (OLG Saarbrücken, NJOZ 2010, 88 f.; vgl. auch KG Berlin, Urteil v. 24.08.1998 - 8 U 8974/96 -, zitiert nach juris Rn. 54).

Die Umsatzsteuer ist im vorliegenden Fall auch tatsächlich nicht angefallen. Die fehlende Steuerbarkeit des Umsatzes nach § 4 UStG ist zu bejahen, da eine innergemeinschaftliche Lieferung gemäß § 6a UStG vorlag. Darunter sind Lieferungen zu verstehen, bei denen der (inländische) Unternehmer oder sein Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet und der Abnehmer ein Unternehmer ist, der den Liefergegenstand für sein Unternehmen erworben hat. Zudem muss gemäß § 6a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UStG der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedsstaat den Vorschriften der Umsatzbesteuerung (Erwerbsbesteuerung) unterliegen.

Die Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung sind erfüllt. Auch das zwischen den Parteien im Streit stehende unternehmensbezogene Geschäft ist zu bejahen. Das Amtsgericht hat die Anforderungen an diese steuerrechtliche Vorfrage nach Ansicht der Kammer überspannt. Der Kläger hat gegenüber der Beklagten seinen Wunsch nach einem Kauf für sein Unternehmen hinreichend klar zum Ausdruck gebracht. Die Zuordnung eines Gegenstandes zum Unternehmen erfordert lediglich eine durch Beweisanzeichen gestützte Zuordnungsentscheidung des Unternehmers bei Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Gegenstandes (BFH, Urteil v. 31.01.2002 – V R 61/96 –, zitiert nach juris Rn. 26). Diese Entscheidung lässt sich wie jeder andere innere Vorgang eines Menschen nur anhand objektiv erkennbarer äußerer Umstände feststellen (FG Münster, Urteil v. 21.01.2001 – 15 K 3897/99 U –, zitiert nach juris Rn. 13).

Ausgehend von diesen steuerrechtlichen Grundsätzen sprach hier alles für ein unternehmensbezogenes Geschäft. Die Rechnung war an die Firma des Klägers adressiert und wurde diesem persönlich übergeben. Auf der Rechnung wurde nachträglich per Handschrift die Umsatzsteuernummer des Klägers ergänzt. Bereits diese Rechnung ist ein gewichtiges Indiz für einen Erwerb im Sinne des § 6a UStG, zumal das Bundeszentralamt für Steuern allein auf deren Basis eine innergemeinschaftliche Lieferung angenommen hat. Die Firmen-Adresse des Klägers fand zudem unstreitig Eingang in die Kaufvertrags-Urkunde. Ferner stellte der vorliegende Kauf ein Geschäft dar, das typisch für den Gebrauchtwagenhandel des Klägers ist.

Zu einer anderen Bewertung käme man nur dann, wenn der Kläger – wie die Beklagte behauptet hat – gegenüber dem Zeugen klar und unmissverständlich geäußert hätte, dass er den VW Passat nur privat nutzen wolle. In diesem Fall hätte er nämlich zum Zeitpunkt der Anschaffung eine eindeutig entgegenstehende Zuordnungsentscheidung nach außen kundgegeben. Den Nachweis einer solchen Äußerung konnte die für diese Einwendung beweisbelastete Beklagte jedoch nicht führen. Die Aussage des Zeugen war in dieser Hinsicht nicht ergiebig, da er keine konkreten Erinnerungen mehr an die Vertragsverhandlungen, insbesondere an konkrete Äußerungen des Klägers hatte. An diese Feststellungen des Amtsgerichts ist die Kammer gemäß § 529 Abs. 1 Nr. 1

ZPO gebunden. Es wurden hier weder konkrete Fehler wie Verstöße gegen Denkgesetze, Erfahrungssätze oder gegen Verwertungsverbote aufgezeigt noch Widersprüche oder Lücken in der entsprechenden Beweiswürdigung des Amtsgerichts dargelegt. Zwar ergibt sich aus den protokollierten Angaben des Zeugen nicht, dass er ausdrücklich einräumte, keine konkreten Erinnerungen mehr an den streitgegenständlichen Kaufvertrag zu haben. Allerdings konnte sich dieser nicht einmal daran erinnern, ob der Kläger überhaupt Deutsch konnte und in welcher Sprache sie sich letztlich unterhielten. Auch hat er bekundet, dass eigentlich nicht über die Firma des Klägers gesprochen worden sei; er konnte jedoch keine Erklärung dafür bieten, warum die Firma sowohl auf der Rechnung als auch im Kaufvertrag aufgeführt wurde. Ferner hat der Zeuge in Bezug auf die Kaufabsichten des Klägers nur vage angegeben, dass der Kläger das Fahrzeug für sich habe kaufen und dieser es selber habe fahren wollen. Aus diesen Gründen hat das Amtsgericht die Aussage richtig bewertet.

Die Kammer war befugt, eine Entscheidung über diese steuerrechtliche Vorfrage zu treffen. Um einen wirkungsvollen Rechtsschutz zu gewährleisten, sind solche Fragestellungen nicht der Prüfung der Zivilgerichte entzogen, sondern grundsätzlich von diesen selbständig zu beurteilen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine endgültige Beurteilung der Steuerfrage auf erhebliche Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art stößt und damit ernsthaft die Gefahr besteht, dass die Finanzbehörden die Frage abweichend von der Einschätzung der Zivilgerichte beurteilen (BGH, Beschluss v. 10.05.2016 – VIII ZR 179/15 –, zitiert nach juris Rn. 11 m. w. N.; BFH, Urteil v. 30.03.2011 – XI R 5/09 –, zitiert nach juris Rn. 21 m. w. N.). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier – wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt – allerdings nicht vor.

C.

Dem Bereicherungsanspruch kann die Beklagte nicht die Einrede der Entreicherung (vgl. § 818 Abs. 3 BGB) entgegenhalten. Denn hat der Bereicherungsschuldner im Zusammenhang mit der Weitergabe des Erlangten einen Anspruch gegen Dritte erworben, besteht die Bereicherung insoweit fort. Der Schuldner ist grundsätzlich zum Wertersatz, nicht zur Abtretung des Anspruchs verpflichtet (Sprau, in: Palandt,

BGB, 77. Aufl. 2018, § 818 Rn. 44 m. w. N.). So ist der Fall hier. Da der gegenständliche Autokauf tatsächlich umsatzsteuerfrei war, traf die Beklagte eine vertragliche Nebenpflicht, die Rechnung gemäß §§ 14c Abs. 1 S. 2, 17 Abs. 1 S. 1 UStG zu berichtigen, so dass sie den gezahlten Umsatzsteuerbetrag gemäß § 37 Abs. 2 AO vom Finanzamt erstattet verlangen kann (vgl. BGH, Urteil v. 18.04.2012 – VIII ZR 253/11 -, zitiert nach juris Rn. 24). Die erforderlichen Nachweise in buchmäßiger Form nach §§ 17a, 17c UStDV hat der Kläger beigebracht. Ausweislich des Schreibens der belgischen Finanzbehörden vom 23.01.2013 ist dem Kläger seit dem 01.01.2013 eine belgische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zugeteilt worden. Die Nummer ist noch aktiv. Dies wird durch den Bescheid des Bundeszentralamtes für Steuern vom 25.08.2016 (Anlage K3) sowie durch die ebenfalls zur Akte gereichten Auszüge aus dem öffentlichen Unternehmensregister (Anlage K8) belegt. Ferner hat der Kläger der Beklagten eine Kopie der belgischen Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs zur Verfügung gestellt, die als Nachweis für die Beförderung in das übrige Gemeinschaftsgebiet ausreicht (vgl. § 17a Abs. 3 S. 1 Nr. 5 UStDV).

Der Anspruch gegenüber dem Fiskus wäre auch nicht praktisch wertlos. Dies ist nämlich nur der Fall, wenn der Anspruch uneinbringlich ist oder es nach den Umständen zumindest äußerst schwierig ist, die Forderung durchzusetzen (BGH, a. a. O. Rn. 25 m. w. N.). Hierfür gibt es keine Anhaltspunkte. Im Gegenteil hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 04.08.2017 betont, durchaus bereit zu sein, eine Rechnungskorrektur vorzunehmen.

Schließlich ist weder dargelegt worden noch sonst ersichtlich, dass der Kläger zum Zeitpunkt des Kaufs wusste, dass die Umsatzsteuer nicht geschuldet war (vgl. § 814 BGB).

2.

Der Zinsanspruch rechtfertigt sich aus § 288 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf § 91 ZPO und §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO i. V. m. § 26 Nr. 8 EGZPO.

IV.

Gegenstandswert für den ersten und zweiten Rechtszug: 4.310,93 EUR

Beglaubigt Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle Landgericht Aachen

